



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 22. Mai 2024 die folgende zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 74/22 vom 19. August 2022), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 07/2023 vom 15. Februar 2023), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 29. Mai 2024 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Zertifikatstitel „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ wird durch die Angabe „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ setzt einen ersten Studienabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.“ durch „„Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird die Angabe „Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird vor „Praktika“ die Angabe „Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder“ eingefügt.
5. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt gestrichen:
„Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:
 - TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,

- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:
 - andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
 - Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
 - dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
 - englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
 - ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.“

6. § 4 Abs. 8 wird wie folgt gestrichen:

„Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ setzt voraus, dass es sich um Professionals aus der Sportbranche oder aktive bzw. ehemalige Leistungssportler*innen handelt. Zugangsberechtigte sind auch Quereinsteiger anderer Branchen, die ihre berufliche Zukunft im Sportbusiness sehen.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement in Sport und Sportbusiness vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 74/22 vom 19. August 2022) unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 07/23 vom 15. Februar 2023) und
- der zweiten Änderung vom 22. Mai 2024 (Leuphana Gazette Nr. 110/24 vom 29. Juli 2024)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20./11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023) bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen im Sport- oder Nachhaltigkeitsumfeld oder in weiteren für den Sportbereich relevanten Bereichen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.. Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten sowie Erfahrungen im aktiven Profisportumfeld gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

